

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg



Amt für Arbeitsschutz Ministerial- und Rechtsangelegenheiten V3-AS110 Biologische Arbeitsstoffe, Gentechnik, Arbeitsmedizin

21, 10, 2020

Ihre Anfrage nach dem Hamburger Transparenzgesetz

Sehr

Ihre Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) ist hier eingegangen. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz wird Ihnen eine Ihrem Antrag entsprechende Akteneinsicht gewähren.

Im Vorwege der Akteneinsicht einige wichtige Informationen zu Ihren Fragen und den anfallenden Gebühren:

- Die Akten werden zur Einsicht nicht aufgearbeitet. So ist etwa die Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen, nach denen Sie fragen, nicht Bestandteil der Akten. Die Rechtsgrundlagen sind öffentlich und kostenfrei (z.B. im Internet) zugänglich.
- Zur Frage der Unbedenklichkeit von Masken an sicherheitskritischen Arbeitsplätzen: Es gilt keine generelle Maskenpflicht an Arbeitsplätzen. Arbeitgeber haben eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der sie die entsprechenden Gefährdungen analysieren und Schutzmaßnahmen nach dem TOP- Prinzip (Rangordnung: Technische vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen) treffen. Dies geschieht für gleichartige Arbeitsplätze, ggf. auch für einzelne Arbeitsbereiche. Für den Fall von Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt kann dies in der jetzigen Lage bedeuten, dass die Angestellten Masken tragen müssen. Die Verantwortung für einen sicheren Arbeitsplatz liegt generell beim Arbeitgeber.
- Viele Entscheidungen, die im Laufe der Pandemie gefällt wurden, sind von bundesweiten Expertengremien getroffen oder empfohlen und öffentlich zugänglich.
- Aktuelle Vorgänge sind noch nicht zu den Akten gelegt.

Bitte beachten Sie, dass Auskünfte nach dem HmbTG kostenpflichtig sind - auch wenn das entsprechende Material per Mail versendet wird.

Ihre Anfrage bezieht sich nicht nur auf die Arbeit des Hamburger Amtes für Arbeitsschutz, sondern betrifft ggf. auch andere Behörden. Jede Behörde kann entsprechend einen eigenen Gebührenbescheid ausstellen. Die Gebühren werden nach Stundensätzen berechnet und betragen maximal 500 Euro. Die Stundensätze für den Bereich des Arbeitsschutzes (§ 2 der GebOAS) sind wie folgt festgelegt:

Billstraße 80, 20539 Hamburg • Tel. (040) 428 37-3936 •

- 25,50 € / pro angefangene Arbeitsviertelstunde einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten (höherer Dienst),
- 19,10 € / pro angefangene Arbeitsviertelstunde einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten (gehobener Dienst),
- 14,80 € / pro angefangene Arbeitsviertelstunde einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten (mittlerer Dienst).

Die einzelnen Gebühren und die jeweiligen Höchstsätze die zusätzlich zu den Gebühren für die angefallene Arbeitszeit anfallen finden Sie in der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO).

Leider sind die Kosten im Vorfeld schwer abschätzbar. Relevante Dokumente müssen nicht nur gesichtet, sondern auch persönliche Daten unkenntlich gemacht werden.

Sie hatten uns gebeten, auf ggf. anfallende Gebühren vor der Bearbeitung hinzuweisen. Bitte teilen Sie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz mit, ob wir Ihre Anfrage vor diesem Hintergrund weiter bearbeiten sollen.

Mit freundlichen Grüßen